

Zuger Polizei, Postfach, 6301 Zug AMCA

A-Post

Stadt Zug  
Abteilung Tiefbau  
Jascha Hager  
Postfach  
6301 Zug

T direkt +41 41 595 64 37  
carla.camenzind@zg.ch  
Zug, 4. Juni 2024

## **Gesuch Videoüberwachung Recyclingcenter Zug der Einwohnergemeinde Stadt Zug**

Sehr geehrter Herr Hager

Besten Dank für die Zustellung Ihres Gesuches um Bewilligung für die Videoüberwachungsanlage beim Recyclingcenter Zug an der Industriestrasse 80/82 in Zug. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung:

*Ziffer 3.2 / Für die sonstige Datenbearbeitung (Speicherung, Vernichtung) berechnigte Stelle(n)*  
Aus dem Gesuch geht hervor, dass die Aufnahmen automatisch nach 14 Tagen gelöscht werden. Zu ergänzen ist, wer (im Ereignisfall) berechnigt ist, die Daten zu speichern und anschliessend zu löschen.

### *Ziffer 5.1 / Bildaufzeichnung mit oder ohne Echtzeitüberwachung*

Die Videoüberwachungsanlage des Recyclingcenters Zug nimmt bei Bewegungserkennung auf. Gleichzeitig wird der Aufnahmebereich der Kameras 01 und 02 im Pausenraum der Mannschaft auf erhöhtem Bildschirm übertragen. Sofern auf dem Bildschirm Personen und/oder Kontrollschilder erkennbar sind, handelt es sich um eine Echtzeitüberwachung. Wie bereits mündlich besprochen, ist die Echtzeitüberwachung gemäss § 8 des Gesetzes über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum (BGS 159.1; Videoüberwachungsgesetz, VideoG) der Polizei vorbehalten und nur unten den in § 8 Abs. 1 VideoG aufgezählten Voraussetzungen zulässig. Zudem verfügt die Polizei nur bei den vom Kanton betriebenen Videoüberwachungsanlagen über die Möglichkeit, die Echtzeitüberwachung anzuordnen.

### *Ziffer 8.1 / Wo wird auf die Videoüberwachung hingewiesen?*

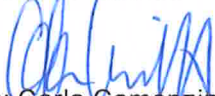
Aus den Unterlagen geht hervor, dass noch ein Hinweisschild fehlt, sie dieses aber noch anbringen werden. Dies nehmen wir zur Kenntnis und machen sie darauf aufmerksam, dass sie beim Anbringen der Kennzeichen beachten, dass das Kennzeichen vor Eintritt in den Aufnahmebereich erkennbar sein muss (§ 7 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die

Seite 2/2

Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum [BGS 159.11; Videoüberwachungsverordnung, VideoV]).

Nicht Gegenstand unserer Beurteilung ist das ISDS-Konzept. Dieses wird die Datenschutzstelle zusammen mit dem von Ihnen eventuell überarbeiteten Gesuch im Rahmen der Vorabkonsultation überprüfen. Erst mit der Stellungnahme der Datenschutzstelle wird die Beurteilung durch die kantonalen Stellen abgeschlossen sein. Im Übrigen verweisen wir auf den Standardablauf für die Gesuchstellung der Organe von Kanton und Gemeinden der Sicherheitsdirektion.

Freundliche Grüsse



MLaw Carla Camenzind  
Juristische Mitarbeiterin

Kopie per E-Mail an: DATS